



**„Decreto o determina a contrarre“
Nr. 151 vom 03.06.2021
Dekret des Direktors zwecks Ankauf einer Lieferung (T-Shirts), Öffentliche
Aufträge**

Die Führungskraft der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern mit Sitz in Vahrn

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung,

welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

hat festgestellt, dass die T-Shirts aufgrund folgender Begründung ausgewählt wurden:

die T-Shirts werden für Öffentlichkeitsarbeit für Schüler und Lehrpersonen bei Veranstaltungen im Haus und außerhalb benötigt. Weiters besteht die Möglichkeit für Schüler und Lehrpersonen diese T-Shirts zum Selbstkostenpreis an der Schule zu erwerben. Die Anforderungen der T-Shirts sind folgende: Biobaumwolle, fair trade und gute Qualität.

Es wurden 3 Angebote von T-Shirts eingeholt:

- Die T-Shirts der Firma Studio Orange KG entsprechen leider nicht den Anforderungen, da sie weder in Bioqualität sind noch fair trade,
- Die T-Shirts der Firma Mapetz GmbH sind biozertifiziert, jedoch nicht fair trade und das Damenmodell ist nur in schwarzer Farbe erhältlich,
- Die T-Shirts der Firma fashion print OHG entsprechen den Anforderungen, die T-Shirts sind von guter Qualität, es besteht nur ein geringer Preisunterschied zu den T-Shirts des Unternehmens Mapetz GmbH und weiters wird das Logo auf die verschiedenen Kleidergrößen beim Druck angepasst – diese Option wurde nur von diesem Unternehmen angeboten,



hat festgestellt, dass der Preis der T-Shirts Euro 3.684,40 (inkl. MwSt.) beträgt, für T-Shirts keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Sachen, die angekauft werden sollen, gibt und das Unternehmen fashion print OHG als Vertragspartner aufgrund vorgenannter Begründung ausgewählt wurde,

hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2021 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen fashion print OHG einen Vertrag zur Lieferung der T-Shirts gemäß beiliegendem Angebot über 3.684,40 Euro abzuschließen.

Die stellvertretende Direktorin
Renate Faller
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)